

# Kurzinfo zu Quellen und Regelungen bzgl. psychischer Fürsorgepflicht in Österreich

---

Die psychische Fürsorgepflicht am Arbeitsplatz ist in Österreich durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (**ASchG**) geregelt. Es enthält klare Vorgaben, um die psychische Gesundheit der Arbeitnehmer\*innen zu schützen. Hier sind einige Regelungen mit Quellenangaben:

## 1. Allgemeine Fürsorgepflicht (§ 3 Abs. 1 ASchG)

Arbeitgeber\*innen sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer\*innen zu schützen. Diese Maßnahmen umfassen ausdrücklich die Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, *einschließlich* psychischer Belastungen.

- Quelle: **§ 3 Abs. 1 ASchG**: „Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel“

## 2. Gefahrenevaluierung und Schutzmaßnahmen (§ 4 ASchG)

Arbeitgeber\*innen müssen arbeitsbedingte Gefährdungen für die Gesundheit der Arbeitnehmer\*innen, einschließlich psychischer Belastungen, ermitteln und Schutzmaßnahmen umsetzen.

- Quelle: **§ 4 Abs. 1 ASchG**: „Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind die allgemeinen Grundsätze [...] zur Vermeidung von Gefahren [...] zu berücksichtigen.“

## 3. Rückkehr nach psychischen Erkrankungen (§ 4 Abs. 5 Z 2 ASchG)

Arbeitgeber\*innen sind verpflichtet, Evaluierungen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Arbeitnehmer\*innen nach psychischen Erkrankungen durchzuführen.

- Quelle: **§ 4 Abs. 5 Z 2 ASchG**: Verpflichtung zur Nachevaluierung nach Änderungen, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit haben können

## 4. Mobbing- und Gewaltprävention (§ 3 Abs. 1 ASchG)

Arbeitgeber\*innen müssen Arbeitsbedingungen schaffen, die Mobbing und Gewalt verhindern, und bei Vorkommnissen sofort intervenieren. Dies umfasst den Schutz der psychischen Integrität und Würde.

- Quelle: **§ 3 Abs. 1 ASchG**: Verpflichtung zur Sicherstellung der „Integrität und Würde“ der Arbeitnehmer

## 5. Arbeitszeit und Schichtpläne (§ 4 Abs. 5 ASchG)

Psychische Belastungen durch Arbeitszeitregelungen und Schichtpläne müssen im Rahmen der Evaluierung berücksichtigt und angepasst werden.

- Quelle: **§ 4 Abs. 5 ASchG**: Pflicht zur Evaluierung der gesundheitlichen Auswirkungen von Arbeitszeitregelungen

Diese gesetzlichen Vorgaben machen deutlich, dass psychische Belastungen ein wesentlicher Bestandteil der Fürsorgepflicht sind und Arbeitgeber\*innen verpflichtet sind, präventive Maßnahmen zu ergreifen und angemessen auf bestehende Belastungen zu reagieren.